BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Herrn
Franz Rockermeier
Bucherstraße 13
85290 Geisenfeld/Engelbrechtsmünster

GZ: VBS 4-QB 4400-1023-2020/0009 (Bitte stets angeben)
2020/1892451

14.05.2020

**Verbraucherschutz**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Kontakt:
Herr Heidmann
Referat VBS 4
Fon +49 (0)2 28 41 08-3012
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de

Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein

Ihre Eingabe vom 17.03.2020

Anlagen: 4

Sehr geehrter Herr Rockermeier,

zunächst bitte ich Sie, die verzögerte Bearbeitung zu entschuldigen.

Zu Ihrer Eingabe hat mir der Vorstand des Unternehmens berichtet. Eine Kopie füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme bei (Anlage1). Die Ausführungen habe ich geprüft. Einen Verstoß des Versicherers gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften habe ich nicht festgestellt. Ich erlaube mir daher, weitestgehend auf die Darstellungen des Versicherers zu verweisen.

Die Ausführungen des Unternehmens halte ich für vertretbar und im Einklang mit zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (Anlagen 2 und 3, Pressemeldung Anlage 4), die ich Ihnen ebenfalls beigefügt habe.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich keine Entscheidung im Einzelfall treffen kann – dies betrifft z.B. die Bewertung der von Ihnen angeführten Tatsache, dass Ihr damaliger Arbeitgeber nur aus dem Grund der Pauschalbesteuerung nach § 40 b StGB dem Vertrag als Versicherungsnehmer beigetreten sei.

Hierfür muss ich Sie gegebenenfalls auf den Rechtsweg verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heidmann

Anlage -1-

Debeka Versichern und Bausparen

Debeka
Lebensversicherungsverein a. G.

Postanschrift:
56058 Koblenz

Herr Reif - LV/F
Telefon (02 61) 4 98 - 37 17
Telefax (02 61) 4 98 - 37 03

001/LV/F

Service-Nr. 3447308.0

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 12 53
53002 Bonn

24. April 2020

**Lebensversicherung Nr. 6473409**
**Eingabe von Herrn Franz Rockermeier, Bucherstr. 13, 85290 Geisenfeld vom 17. März 2020**
**Ihr Schreiben vom 30. März 2020**
**Ihr Zeichen: VBS 4-QB 4400-1023-2020/0009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Herrn Franz Rockermeier bestand bei uns o. g. kapitalbildende Lebensversicherung, die zeitweise im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung über den Arbeitgeber geführt wurde.

Der Vertrag wurde als Direktversicherung mit Versicherungsbeginn 1. November 1989 vom ehemaligen Arbeitgeber des Herrn Rockermeier abgeschlossen. Die Finanzierung erfolgte im Rahmen der Entgeltumwandlung. Nach dem Ausscheiden zum 31. Januar 2003 übernahm Herr Rockermeier die Versicherungsnehmereigenschaft. Die Weiterführung des Vertrages erfolgte fortan bis zum Vertragsablauf "privat".

Eine Kopie der Antragsunterlagen nebst arbeitsrechtlicher Vereinbarung sowie des Versicherungsscheins haben wir beigefügt (Anlagen 1 bis 3). Vorliegend wurden Herrn Rockermeier somit anlässlich seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos zugesagt, womit eine betriebliche Altersversorgung vorlag. Die Finanzierungsform bzw. wer wirtschaftlich die Beiträge getragen hat (sprich Arbeitgeber-/Mischfinanzierung oder Entgeltumwandlung), ist hierbei nicht von Belang.

Zum Vertragsablauf 1. November 2007 erfolgte die Auszahlung der Versicherung an Herrn Rockermeier. Mit den Ablaufunterlagen informierten wir diesen vorab über die Beitragspflicht und forderten die Daten der Krankenkasse an. Nach Auszahlung der Versicherungsleistung informierten wir im Rahmen unserer Meldepflicht die zuständige Krankenkasse.

Zur Eingabe nehmen wir wie folgt Stellung:

Herr Rockermeier fordert, dass wir unsere Meldung an die Krankenkasse korrigieren bzw. widerrufen, weil es sich aus seiner Sicht bei o. g. Vertrag nicht um eine betriebliche Altersversorgung handelte.

812017825515

Der Argumentation von Herrn Rockermeier können wir uns allerdings nicht anschließen. Wie bereits vorstehend ausgeführt, wurde der Vertrag aktenkundig zumindest zeitweise im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung über den Arbeitgeber geführt. Entsprechend kommen wir zu dem Ergebnis, dass unsere Meldungen aus den Jahren 2007 bzw. 2011 korrekt abgegeben wurden. Die Notwendigkeit der zweiten Meldung in 2011 ist auf Seite 3 erläutert.

Zu den Rechtsgrundlagen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in der Leistungsbezugsphase:

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und sonstige sog. Versorgungsbezüge unterliegen „als der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Einnahmen" seit langem der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden und auf eine frühere Erwerbstätigkeit des Versorgungsempfängers zurückzuführen sind.
Seit Einführung der Beitragspflicht aus Versorgungsbezügen mit dem Rentenanpassungsgesetz (RAG) vom 1. Dezember 1981 zum 1. Januar 1983 hat der Gesetzgeber durch eine Vielzahl von Änderungen im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in zunehmend größerem Umfang der Beitragspflicht unterworfen und die Beitragslast der betroffenen Betriebsrentenempfänger dadurch deutlich erhöht.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) vom 14. November 2003 vorgenommenen Änderungen, nach denen seit diesem Zeitpunkt für Renten der betrieblichen Altersversorgung und sonstige Versorgungsbezüge – anders als nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht – nicht mehr nur der halbe, sondern der volle allgemeine Beitragssatz zuzüglich des einkommensabhängigen Zusatzbeitrages gilt. Die Bemessung der Beiträge aus Betriebsrenten nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz führte faktisch zu einer Verdoppelung der von versicherungspflichtigen und freiwillig versicherten Rentnern aus dem Versorgungsbezug zu zahlenden Beiträge gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht, weil die Beiträge weiterhin allein vom Mitglied zu tragen waren bzw. sind.

Folge des GMG ist darüber hinaus, dass **Kapitalleistungen oder Kapitalabfindungen**, die der Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbstätigkeit dienen, nunmehr **auch** dann der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen, wenn eine solche Leistung bereits vor Eintritt des Versorgungsfalls vereinbart oder zugesagt worden ist. Seit dem 1. Januar 2004 ist damit jede Kapitalleistung, die als Versorgungsbezug zu werten ist, weil sie anstelle von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus früherer Beschäftigung oder Tätigkeit tritt, beitragspflichtig. Versorgungsleistungen, die auf Beiträgen basieren, die der Versicherte **nach Beendigung** seines Arbeitsverhältnisses eingezahlt hat, gehören dagegen **nicht** zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen.

Unser Informationsblatt zur "Melde- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung" haben wir zur Kenntnis beigefügt (Anlage 4).

Aufgrund der seinerzeit gültigen Rechtslage meldeten wir im Jahr 2007 der Krankenkasse zunächst den vollen Auszahlungsbetrag aus obiger Versicherung. Zu der Zeit erfolgte noch keine Abgrenzung von Zeiten, in denen der Versicherte nach Ende des Beschäftigungsverhältnis selbst den Vertrag als Versicherungsnehmer übernimmt und weiter finanziert.

Erst Anfang 2011 hatte das Bundessozialgericht (BSG) hierüber zu entscheiden. Ergebnis war, dass ab dem Zeitpunkt der Übertragung auf und weiterer Finanzierung des Vertrages durch den ausgeschiedenen Mitarbeiter, die ab diesem Zeitpunkt eingezahlten Anteile sowie Erträge aus der Kapitalleistung nicht beitragspflichtig sind.

Anfang 2011 bat Herr Rockermeier um eine Aufteilung der in 2007 ausgezahlten Leistung und bezog sich hierbei auf vorstehende Entscheidung des BSG. Mit unserem Schreiben vom 22. Februar 2011 informierten wir die Krankenkasse entsprechend. Eine Kopie des Schreibens erging an Herrn Rockermeier.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2016 (Anlage 5) bat die Krankenkasse um weitere Informationen zu obigem Vertrag. Herr Rockermeier hatte seine Krankenkasse nochmals gebeten, die Beitragspflicht zu überprüfen. Mit unserem Schreiben vom 13. Juli 2016 bestätigten wir der Krankenkasse, dass der Vertrag zunächst im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung über den Arbeitgeber geführt und mit Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, zum 1. Februar 2003, die Versicherungsnehmereigenschaft auf Herrn Rockermeier übertragen wurde.

Dem Wunsch von Herrn Rockermeier, unsere Meldung gegenüber der Krankenkasse zu widerrufen, können wir aus vorstehenden Gründen nicht nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Weber
Vorstandsmitglied

ppa. Wiesen
Hauptabteilungsleiter

Anlagen

812017825515

Anlage -2-



Entscheidungen

Copyright © 2011 BVerfG

Zitierung: BVerfG, 1 BvR 1660/08 vom 28.9.2010, Absatz-Nr. (1 - 19),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100928_1bvr166008.html
Frei für den nicht gewerblichen Gebrauch. Kommerzielle Nutzung nur mit Zustimmung des Gerichts.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1660/08 -

Bundesadler

# Im Namen des Volkes

## In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn P...

Anlage -3-

Bundesadler

Vertikale Linie

Bundesverfassungsgericht

Horizontale Linie

- Aktuell
- Richter
- Organisation
- Presse
- Entscheidungen
- Bibliothek
- Links
- Impressum

Entscheidungen

Copyright © 2011 BVerfG

Zitierung: BVerfG, 1 BvR 739/08 vom 6.9.2010, Absatz-Nr. (1 - 18),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100906_1bvr073908.html
Frei für den nicht gewerblichen Gebrauch. Kommerzielle Nutzung nur mit Zustimmung des Gerichts.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 739/08 -

# In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn S...

- Bevollmächtigte:
Rechtsanwälte Bernhard Striegel und Kollegen,
Königsplatz 59, 34117 Kassel -

1. unmittelbar gegen

a) das Urteil des Bundessozialgerichtsvom 12. Dezember 2007 - B 12 KR 6/06 R -,

b) das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Januar 2006 - L 11 KR 2032/05 -,

Anlage -4-



Copyright © 2011 BVerfG

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -

Pressemitteilung Nr. 94/2010 vom 15. Oktober 2010

Beschluss vom 6. September 2010
1 BvR 739/08
Beschluss vom 28. September 2010
1 BvR 1660/08

---

Zur Erhebung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner aus Kapitalleistungen einer betrieblich abgeschlossenen Lebensversicherung bei teilweiser Prämienzahlung durch den Arbeitnehmer

---

Gemäß § 229 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 5 SGB V sind Renten der betrieblichen Altersversorgung der Altersrente vergleichbare Einnahmen, aus denen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner abgeführt werden. Das gilt nach § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V in der seit dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung auch dann, wenn eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden war. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in zwei unterschiedlich gelagerten Fällen mit der Frage befasst, ob die Erhebung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auch bei Leistungen aus einer vom Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers geschlossenen Kapitallebensversicherung verfassungskonform ist, wenn deren Prämien teilweise vom Arbeitnehmer selbst entrichtet wurden.

Die Beschwerdeführer sind Rentner. Zu Ihren Gunsten hatte ihr jeweiliger Arbeitgeber Ende der 70er bzw. Mitte der 80er Jahre eine Betriebsrente im Wege der Direktversicherung als Kapitallebensversicherung abgeschlossen und zunächst selbst die Versicherungsbeiträge an den Versicherer entrichtet; im Verfahren 1 BvR 739/08 führte der Arbeitgeber die Prämien direkt aus dem sozialversicherungspflichtigen Gehalt des Beschwerdeführers ab. In beiden Fällen übernahmen die Beschwerdeführer nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Prämienzahlung an den Versicherer. Während im Verfahren 1 BvR 739/08 der frühere Arbeitgeber Versicherungsnehmer blieb, übertrug im Verfahren 1 BvR 1660/08 der Arbeitgeber alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf den Beschwerdeführer als neuen Versicherungsnehmer.

Nach der Auszahlung der einmaligen Kapitalleistung aus der Lebensversicherung an die Beschwerdeführer setzte die Krankenkasse in beiden Fällen hierauf monatliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge fest, wobei auch der durch eigene Prämienzahlung der Beschwerdeführer erwirtschaftete Anteil einbezogen wurde. Die gegen die Beitragserhebung gerichteten Klagen der Beschwerdeführer blieben vor den Sozialgerichten ohne Erfolg.

Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat im Verfahren 1 BvR 739/08 die gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen; eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten ist hier nicht gegeben. Im Verfahren 1 BvR 1660/08 hat das Bundesverfassungsgericht dagegen festgestellt, dass die angegriffenen Entscheidungen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen. Auf die Verfassungsbeschwerde ist das Urteil des Bundessozialgerichts aufgehoben und die Sache zur

erneuten Entscheidung an das Bundessozialgericht zurückverwiesen worden.

Den Entscheidungen liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V, der auch Kapitalleistungen aus der betrieblichen Direktversicherung unterfallen, verstößt nicht gegen die wirtschaftliche Handlungsfreiheit in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Sie ist den betroffenen Versicherten zumutbar, weil der Gesetzgeber berechtigt ist, jüngere Krankenversicherte von der Finanzierung des höheren Aufwands für die Rentner zu entlasten und die Rentner entsprechend ihrem Einkommen verstärkt zur Finanzierung heranzuziehen.

2. Die Erhebung von Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner verletzt auch dann weder die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG noch die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der betroffenen Versicherten aus Art. 2 Abs. 1 GG, wenn - wie im Verfahren 1 BvR 739/08 - die Versorgungsbezüge aus dem Nettoarbeitsentgelt finanziert worden sind, das bereits mit Krankenversicherungsbeiträgen belastet wurde. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt, da den gezahlten Pflichtbeiträgen der umfassende und unbegrenzte Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung gegenübersteht und zwar nicht nur während des Erwerbslebens, sondern auch nach dem Eintritt in den Ruhestand. Die Äquivalenz von Beitrag und Risikoabsicherung ist durch einen Beitrag auf berufsbezogene Versorgungsbezüge des Rentners nicht gestört.

3. Des Weiteren ist es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine Leistung aus einer stets vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer geführten Direktversicherung der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auch dann unterliegt, wenn sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Eigenleistungen des versicherten Arbeitnehmers finanziert worden ist.

So verhält es sich im Verfahren 1 BvR 739/08. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers liegt hier nicht vor. Das Betriebsrentenrecht qualifiziert auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen wurde und er - anders als beim privaten Lebensversicherungsvertrag - Versicherungsnehmer ist. Hierbei handelt es sich um ein geeignetes Kriterium, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen. Hinsichtlich solcher Beiträge, die der Beschwerdeführer nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf die Direktversicherung eingezahlt hat, ist der Berufsbezug noch insoweit gewahrt, als der Arbeitgeber die Direktversicherung als Versicherungsnehmer innerhalb der institutionellen Vorgaben des Betriebsrentengesetzes fortgeführt hat. Der Beschwerdeführer hat sich den institutionellen Rahmen der Direktversicherung im Sinne des Betriebsrentengesetzes zunutze gemacht, so dass auch hieraus erwirtschaftete Erträge noch als Versorgungsbezüge qualifiziert und damit zu Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner herangezogen werden können.

4. Das Bundessozialgericht überschreitet jedoch die Grenzen zulässiger Typisierung und verstößt damit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, soweit es im Verfahren 1 BvR 1660/08 auch diejenigen Kapitalleistungen der Beitragspflicht unterwirft, die auf Beiträgen beruhen, die ein Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit auf den

Lebensversicherungsvertrag unter Einrücken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat. Denn mit der Vertragsübernahme durch den Arbeitnehmer ist der Kapitallebensversicherungsvertrag vollständig aus dem betrieblichen Bezug gelöst worden und unterscheidet sich hinsichtlich der dann noch erfolgenden Einzahlungen nicht mehr von anderen privaten Lebensversicherungen. Soweit das Bundessozialgericht die Einzahlungen auf private Lebensversicherungsverträge allein deshalb der Beitragspflicht Pflichtversicherter unterwirft, weil die Verträge ursprünglich vom Arbeitgeber des Bezugsberechtigten abgeschlossen wurden und damit dem Regelwerk des Betriebsrentenrechts unterlagen, widerspricht es der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung, die private Altersvorsorge beitragsfrei zu stellen. Auf die Einzahlungen des Bezugsberechtigten auf einen von ihm als Versicherungsnehmer fortgeführten Kapitallebensversicherungsvertrag finden hinsichtlich der von ihm nach Vertragsübernahme eingezahlten Beiträge keine Bestimmungen des Betriebsrentenrechts mehr Anwendung. Es begegnet auch keinen praktischen Schwierigkeiten, bei der Auszahlung einer Lebensversicherung den auf privater Vorsorge beruhenden Anteil des Zahlbetrags getrennt auszuweisen.

Der Verstoß gegen den Gleichheitssatz ist vorliegend intensiv, weil die Beitragsbelastung mit dem vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung erheblich ist. Ein Umgehungsproblem zulasten der Krankenversicherung der Rentner besteht nicht. Denn der Gesetzgeber des Betriebsrentengesetzes verfolgt mit dem Fortsetzungsrecht des Arbeitnehmers explizit den Zweck, einen Anreiz zur Eigenvorsorge in Ergänzung der betrieblichen Altersversorgung zu setzen.